

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben  
SUISA  
Frau Irène Philipp Ziebold  
Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich

Bern, 7. September 2015

Direktwahl +41 31 377 72 08  
Ihr Zeichen

Unser Zeichen 433.4/vwd  
Ihre Nachricht vom 29. Januar 2015

## Änderung von Ziff. 5.4 des SUISA Verteilungsreglements

Sehr geehrte Frau Philipp Ziebold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 29. Januar 2015 in obgenannter Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmung kommen wir zu folgendem Schluss:

### 1. Formelles

#### 1.1 Antragsstellung

Mit Schreiben vom 29. Januar 2015 unterbreitet die SUISA der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung.

#### 1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 17. Dezember 2014 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement einstimmig angenommen hat.

Die Beschlüsse sind somit formell zustande gekommen.

### 2. Materielles

Bei der Genehmigung eines Verteilungsreglements prüft die Aufsichtsbehörde dessen Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen, insbesondere dem Erfordernis fester Regeln, dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 45 Abs. 2 URG), der ertragsbezogenen Verteilung (Art. 49 Abs. 1 und 2 URG) und dem Gebot einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG).

In Ziff. 5.4 des Verteilungsreglements der SUISA wird geregelt, welchen Verteilungsklassen die jeweiligen Tarifeinnahmen zugewiesen werden. Der bisherige GT T wurde abgeschafft. Dies bringt Anpassungen in Ziff. 5.4 mit sich:

- Die Bestimmungen zur Zuweisung von Audio-Einnahmen können aus Ziff. 5.4 gestrichen werden: Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste werden heute nicht mehr genutzt.
- Der Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen wird vom GT 3c abgedeckt – für diese Nutzungen besteht in Ziff. 5.5.4 bereits eine Regel für die Zuweisung. Die Zuweisungsregel in Ziff. 5.4 ist demnach überflüssig.
- Tonbildträger-Vorführungen ausserhalb von Kinos werden neu im GT E geregelt. Die generierten Video-Einnahmen werden weiterhin den Verteilungsklassen 9C (Ertrag > CHF 200 pro Tonbildträger) bzw. 9D (Ertrag <= CHF 200 pro Tonbildträger) zugewiesen.

Die Änderung setzt Änderungen der Tariflandschaft im Verteilreglement um und ist zu genehmigen.

### 3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.- verrechnet (Art.1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 20 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

#### verfügt:

1. Die Änderungen in Ziff. 5.4 des Verteilungsreglements der SUISA wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 300 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Dominik von Werdt